

BMBWFBUNDESMINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT
UND FORSCHUNG

www.bmbwf.gv.at

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:

Mag. David Obenaus

Abteilung BS/4

Tel.: +43 1 531 20-2316

Fax: +43 1 531 20-812316

david.obenaus@bmbwf.gv.at

Bundesministerium für öffentlicher Dienst und
Sportper E-MailAntwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMBWF-13.465/0009-BS/4/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das UmsetzungsG-RL 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2018); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt zum Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2018 wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 1 Z 5 (§ 20 Abs. 5 BDG 1979):

Die Formulierung „tatsächlich zu ersetzenden Ausbildungskosten“ enthält einen Widerspruch in sich, weil die Anordnung einer rechtlichen Verpflichtung (hier zum Ersatz) immer normativer Natur ist und sich nie auf tatsächliche Verhältnisse beziehen kann.

2. Zu Art. 1 Z 11 (§ 78d Abs. 4 BDG 1979):

Der Intention entsprechend dürfte das Wort „verlangt“ durch das Wort „verlängert“ zu ersetzen sein.

3. Zu Art. 2 Z 3 (§ 12 Abs. 1 GehG) und zu Art. 3 Z 11 (§ 26 Abs. 1 VBG):

Gegen die Änderungen im § 12 GehG und im § 26 Abs. 1 VBG besteht dann kein Einwand, wenn weiterhin Folgendes sichergestellt ist: Für den Fall, dass das Ausmaß der anrechenbaren Vordienstzeiten das Ausmaß des Vorbildungsausgleiches nicht erreicht, verzögert sich die Vorrückung in die nächste Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe entsprechend der Differenz; sollte jedoch mit der Anordnung verbunden sein, dass das Besoldungsdienstalter zu Beginn des Dienstverhältnisses nie „negativ“ sein kann, liefe dies auf eine nicht sachgerechte Laufbahnverbesserung hinaus.

4. Zu Art. 2 Z 5 (§ 12a GehG) und zu Art. 3 Z 6 (§ 15 VBG):

Der individuelle Vorbildungsausgleich für das Bachelorstudium ist im Bachelorbereich gemäß Abs. 4 Z 1 mit vier Jahren begrenzt, wenn das abgeschlossene Studium mehr als 180 ECTS umfasst hat; im Abs. 3 hingegen ist angeordnet, dass der Vorbildungsausgleich im Bachelorbereich insgesamt mit drei Jahren begrenzt ist; dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden (Beschränkung der ersten Anordnung auf den Masterbereich).

Wenn eine Lehrperson des Entlohnungsschemas pd (Vorbildung Bachelor/240 ECTS) im laufenden Dienstverhältnis das aufbauende Masterstudium (mindestens 90 ECTS, im Bereich der Sekundarstufe regelmäßig 120 ECTS) absolviert, ergibt sich für die Neubemessung des individuellen Vorbildungsausgleiches anlässlich des Abschlusses des Masterstudiums ein individueller Vorbildungsausgleich (§ 15 Abs. 4 Z 2 lit. b VBG) von zwei Jahren (obwohl der feste Vorbildungsausgleich wegen des Bachelors im Umfang von 240 ECTS nur ein Jahr beträgt); daraus würde eine unerwünschte Verschlechterung um ein Jahr resultieren.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum als Studienabschluss der Zeitpunkt der Erbringung der letzten für den Erwerb des akademischen Grades erforderlichen studienrechtlichen Leistung gelten sollte; damit würde der Personalverwaltung eine systemwidrige und vermeidbare Ermittlungstätigkeit in studienrechtlichen Fragen auferlegt, obwohl es in Form des Bescheides über die Verleihung des akademischen Grades ein studienrechtliches Instrument gibt, dessen Zweckbestimmung gerade darin liegt, den Studienabschluss rechtsverbindlich auszuschildern. Es sollte daher im Rahmen der Bestimmungen über den Vorbildungsausgleich auf den Zeitpunkt des Erwerbs des akademischen Grades abgestellt werden, ein Zeitpunkt, der sich aus dem (für die Prüfung der Erfüllung der Anstellungserfordernisse ohnedies vorzulegenden) Verleihungsbescheid mit ausreichender Genauigkeit entnehmen lässt.

Die Bestimmung über vergleichbare Studien an unterschiedlichen Hochschulen ist aus ho. Sicht entbehrlich.

Da die Sonderbestimmungen für Lehrpersonen im „Altrecht“ (§ 55a GehG und gemäß § 90f Abs. 4 bis 7 VBG) erhalten bleiben und auch erhalten bleiben sollen, sollte der Schlussabsatz in den Erläuterungen entfallen.

5. Zu Art 3 Z 4 (§ 4a Abs. 4 VBG):

Die „Klarstellung“ zur Fünf-Jahres-Frist bei Ersatzkräften in § 4a Abs. 4 VBG ist im Hinblick auf ein flexibles Personalmanagement besonders relevant. Laut den Erläuterungen soll „die zulässige Gesamtdauer von fünf Jahren für befristete Dienstverhältnisse zu Vertretungszwecken ... auch dann gelten, wenn nur ein einziges befristetes Dienstverhältnis vorliegt. Liegen mehrere solcher befristeter Vertretungsdienstverhältnisse vor, sind diese unabhängig davon, wieviel Zeit dazwischen liegt, auf die Gesamtdauer anzurechnen.“

Damit ist künftig unabhängig vom zeitlichen Zusammenhang jedes jemals zum Bund eingegangene befristete Dienstverhältnis in die Fünf-Jahres-Frist einzurechnen. Bisher waren davon nur die aufeinanderfolgenden Dienstverhältnisse erfasst. Damit wird der Aufnahmepraxis angesichts knapper Planstellenbewirtschaftungsgrundlagen ein weiteres Flexibilisierungsmerkmal genommen, da selbst eine jahrelange Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit für das Überschreiten der Fünf-Jahres-Höchstdauer relevant wird; eine Aufnahme eines ehemaligen Bediensteten in ein befristetes Dienstverhältnis muss dann in jedem Fall unterbleiben.

6. Zu Art 3 Z 8 (Wiedereingliederungsteilzeit, § 20c VBG):

Es ist nicht ersichtlich, warum gemäß § 20c Abs. 6 VBG allfällige Übergenüsse, die sich aus einer vorzeitigen Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit ergeben, und deren Erwerb und Verbrauch nicht gutgläubig war, nicht zurückzufordern sind. Die Prüfung der Gutgläubigkeit sollte weiterhin dem Einzelfall vorbehalten sein.

Der Dienststellenausschuss des Bereichs Bildung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung regt an, im Sinne einer Gleichbehandlung der Vertragsbediensteten und der pragmatischen Bediensteten die in § 20c VBG getroffene Regelung auch für die Beamtinnen und Beamten zu übernehmen. Aus Sicht der Personalvertretung ist die unterschiedliche gesetzliche Regelung für die beiden Gruppen von Bediensteten nicht begründet und nachvollziehbar. Die Art des Dienstverhältnisses kann nicht zum Nachteil der betroffenen Personen führen.

7. Zu Art. 7 Z 2 (§ 3 Abs. 3 Z 3 LVG):

Die Änderungsziffer 2 ist entbehrlich, da sie lediglich eine aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 (vgl. Art 36 Z 2) mit 1. September 2018 in Kraft tretende Änderung neuerlich anordnet.

8. Weiters wird um folgende Ergänzungen ersucht:

a) Begriffsanpassungen:

In Z 26.1 lit. d der Anlage 1 zum BDG 1979 ist in der Spalte Erfordernis das Wort „Übungsschulen“ durch das Wort „Praxisschulen“ zu ersetzen.

In § 46c Abs. 2 Z 2 VBG (vgl. Art 3 Z 26 des Entwurfs) ist das Wort „Kindergartenpädagogik“ durch das Wort „Elementarpädagogik“ zu ersetzen.

b) Übertragung der Ausschreibungen an die Bildungsdirektionen:

Im Zuge der Errichtung der Bildungsdirektionen soll die in § 203 a Abs. 1 BDG 1979 dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorbehaltene Ausschreibung der freien Bundeslehrer/innenplanstellen für die der Vollziehung der Bildungsdirektionen unterliegenden Schulen künftig den Bildungsdirektionen obliegen. Weiters soll die Veröffentlichung dieser Ausschreibungen künftig anstelle in der Wiener Zeitung auf den Bewerbungsportalen der Bildungsdirektionen erfolgen.

c) Erstreckung der Anwendung des § 75 Abs. 2a BDG 1979 und des § 58 Abs. 2 Z 3a LDG 1984 auf betraute Bildungsdirektor/innen:

Gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 1 B-VG kann die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann die amtsführende Präsidentin oder den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates ab 1. Jänner 2018 einmalig mit der Funktion der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors betrauen. Des Weiteren wird die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor vorläufig durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann betraut, sofern in Bezug auf die vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung zur Bestellung in Aussicht genommene Person kein Einvernehmen zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau zustande kommt. Für diese nicht durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellten Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren sollen die in § 75 Abs. 2 Z 2a BDG 1979 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 getroffenen Regelungen (Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge sowie Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte) ebenfalls gelten. (IKT: 1. Jänner 2018).

d) Berücksichtigung neuer Lehramtsausbildungen im Bereich der Berufsbildung im VBG:

Für die Verwendung in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen sowie im Praxiskindergarten und Praxishort im Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie im Fachbereich Soziales an Fachschulen für Sozialberufe sollen ab dem Studienjahr 2018/19 an den Pädagogischen Hochschulen Studien in den Fachbereichen „Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung“ sowie im Fachbereich „Soziales“ eingerichtet werden (vgl. § 11 Abs. 1 Z 6 und 7 Hochschul-Zulassungsverordnung).

Da es in diesen Fällen primär auf die Erfahrungen im jeweiligen Beruf ankommt, sollen hierfür entsprechend der für Lehrpersonen in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen in §§ 38 und 40 VBG getroffenen Regelungen jeweils Personen mit mehrjähriger facheinschlägiger Berufspraxis als Lehrpersonen angestellt werden und jene sollen berufsbegleitend die Lehramtsausbildung an der Pädagogischen Hochschule absolvieren. Für diese Verwendungen sollen auch die dienstrechtlichen Zuordnungserfordernisse in § 38 Abs. 5 VBG sowie in § 40 Abs. 2 Z 2 lit. c geschaffen werden.

(IKT: 1. September 2018).

Wien, 24. April 2018
Für den Bundesminister:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt

